

Fakten zu Flucht und Asyl

21. Juli 2026, aktualisierte Fassung

1. Deutschland als Aufnahmestaat im internationalen Kontext

Die meisten Menschen, die aufgrund von Gewalt und Konflikten flüchten müssen, bleiben in ihrem eigenen Land und sind damit keine Flüchtlinge im völkerrechtlichen Sinne: Ende 2025 gab es weltweit 68,7 Millionen solcher → Binnenflüchtlinge (Vorjahr: 73,5 Mio.). Zu denjenigen, die über Landesgrenzen hinweg fliehen, gehören u. a. anerkannte → Flüchtlinge und Menschen, die in einem anderen Land Asyl beantragt haben. Ende 2025 zählte das Hohe Flüchtlingskommissariat der Vereinten Nationen (UNHCR) 28,5 Millionen Flüchtlinge und verzeichnete damit zum ersten Mal seit Jahren einen leichten Rückgang (Vorjahr: 31 Millionen). Hinzu kommen 9 Millionen Asylsuchende und 7,2 Millionen sonstige Personen mit internationalem Schutzbedarf. Die meisten Flüchtlinge weltweit kommen aus Venezuela, der Ukraine, Syrien, Afghanistan, dem Sudan und dem Südsudan. Die rund 6 Millionen palästinensischen Flüchtlinge fallen unter das Mandat des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten (UNRWA) und bilden damit eine gesonderte Kategorie.

Begriffe, die mit → gekennzeichnet sind, werden im Glossar auf der SVR-Website näher erklärt.

Top 10 Zielländer für Flüchtlinge weltweit (2025)

1. Kolumbien
2. Deutschland
3. Türkei
4. Uganda
5. Iran
6. Tschad
7. Pakistan
8. Bangladesch
9. Äthiopien
10. Polen

Quelle: UNHCR

Bei zahlreichen Menschen liegt die ursprüngliche Flucht Jahre, manchmal Jahrzehnte, zurück. Nur ein kleiner Teil der weltweit registrierten Flüchtlinge lebt in Europa; die Mehrzahl (65 %) flieht in nahegelegene Länder. 68 Prozent leben daher in Ländern mit niedrigem und mittlerem Einkommen. Das UNHCR schätzte Ende 2025, dass weltweit insgesamt 117,8 Millionen Menschen gewaltsam vertrieben waren, entweder innerhalb ihres Landes oder über Landesgrenzen hinweg (Vorjahr: 123,2 Millionen). 2025 waren auch Rückkehrbewegungen zu beobachten, insbesondere in der Demokratischen Republik Kongo, im Sudan, in Syrien, in Afghanistan, in der Ukraine und in Myanmar.

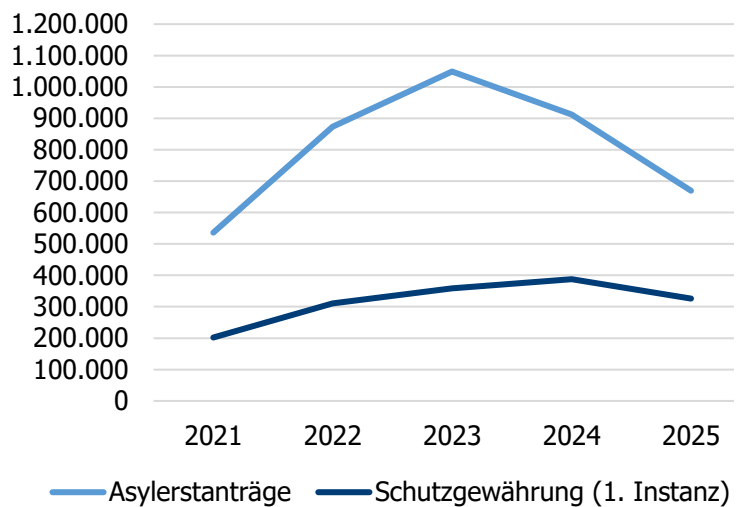
Zwischen 2015 und 2025 stellten durchschnittlich 800.000 Menschen pro Jahr einen Antrag auf internationalen Schutz in der Europäischen Union (EU). Nach einem pandemiebedingten Rückgang der Antragszahlen in den Jahren 2020 und 2021, stiegen die Zahlen in den Jahren 2022 und 2023 wieder. Seitdem ist der Trend wieder rückläufig: 2025 stellten rund 669.400 Menschen erstmalig einen Asylantrag, knapp 243.000 weniger als im Vorjahr. Die meisten Anträge stellten dabei Menschen aus Venezuela (EU-weite, erstinstanzliche → Schutzquote: 92 %), Afghanistan (73 %) und Syrien (29 %).

Seit 2012 hat Deutschland innerhalb der EU in absoluten Zahlen die meisten Asylanträge entgegengenommen. Dies änderte sich 2025, als erstmals die meisten Erstanträge in Spanien gestellt wurden (21 %).

Darauf folgten Italien (19 %) sowie Frankreich und Deutschland (jeweils 17 %).¹ Im Verhältnis zur Bevölkerung wurden die meisten Asylanträge in Griechenland (ca. 5 Anträge auf 1.000 Einwohner), Zypern und Spanien gestellt (jeweils ca. 3 Anträge auf 1.000 Einwohner), die wenigsten in Ungarn (dort wurden insgesamt nur 105 Asyl-erstanträge bei einer Bevölkerung von knapp 10 Mio. gestellt). In Deutschland kam 2025 rund ein Asylantrag auf 1.000 Einwohner. Der EU-Durchschnitt lag bei 1,5 Anträgen auf 1.000 Einwohner.

Insgesamt wurde im Jahr 2025 EU-weit knapp 326.000 Personen Asyl (oder ein verwandter Schutzstatus) gewährt (Asylentscheidungen in erster Instanz). 29 Prozent aller positiven Asylentscheide in der EU entfielen im Jahr 2025 auf Deutschland (Vorjahr: 34 %).

Asylanträge und Schutzgewährung in der EU



Quelle: Eurostat, Darstellung: SVR

Das neue europäische Asylsystem: Seit dem 12. Juni 2026 findet die Reform des →Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) europaweit Anwendung. 2024 hatten sich die EU-Institutionen auf ein umfassendes Paket aus 10 Rechtsakten geeinigt, die u. a. Erstaufnahmebedingungen, Asylverfahren und Schutzgewährung, sowie die Verteilung von Zuständigkeiten und die gegenseitige Unterstützung („Solidarität“) unter den Mitgliedstaaten neu regeln.² In einer zweijährigen Umsetzungsphase sollten Mitgliedstaaten die neuen Bestimmungen in ihr nationales Recht übertragen und die Verwaltung und Infrastruktur auf das neue System vorbereiten. In Deutschland wurden zu diesem Zweck im Februar 2026 das GEAS-Anpassungsgesetz und das GEAS-Anpassungsfolgegesetz verabschiedet und im März 2026 abschließend im Bundesrat behandelt. Im Mai 2026 berichtete die Europäische Kommission allerdings, dass noch nicht alle Mitgliedstaaten ihre Gesetzesänderungen fristgemäß abgeschlossen haben und in vielen Mitgliedstaaten die für die Umsetzung notwendige Infrastruktur noch nicht bereitsteht.

Die GEAS-Reform zielt im Kern darauf ab, Asyl- und Rückkehrverfahren effizienter zu gestalten, die EU-Außengrenzen zu sichern und ein effektives System der Verantwortungsübernahme und der gegenseitigen Solidarität unter den Mitgliedstaaten herzustellen. In Bezug auf Asylverfahren wurde ein Überprüfungsverfahren vor dem Asylverfahren eingeführt, um so schnell wie möglich nach Ankunft Identität, Gesundheitszustand, besondere Bedarfe und Sicherheitsrisiken festzustellen, um biometrische Daten zu erfassen und in der EURODAC-Datenbank zu speichern, und um die Person dem passenden Verfahren zuzuweisen. Das neue GEAS setzt vor allem auf beschleunigte Asyl- und ggf. Rückführungsverfahren für Personen, die die EU-Außengrenzen irregulär übertreten haben. Diese Verfahren sollen künftig verstärkt an den EU-Außengrenzen, aber auch in speziellen Einrichtungen im Inland stattfinden. In Deutschland gilt das Grenzverfahren an Luft- und Seegrenzen und zu diesem Zweck wurde das bestehende Flughafenverfahren an die Reform angepasst. Die beschleunigten Asylgrenzverfahren müssen auf Schutzsuchende angewendet wer-

¹ Werden Erst- und Folgeanträge betrachtet, steht Deutschland wiederum an erster Stelle, gefolgt von Frankreich, Spanien und Italien.

² Überprüfungs-Verordnung (2024/1356) und Überprüfungs-Konsistenz-Verordnung (2024/1357); Aufnahme-Richtlinie (2024/1346); Asylverfahrens-Verordnung (2024/1348); Rückkehrgrenzverfahrens-Verordnung (2024/1349); Anerkennungs-Verordnung (2024/1347); Asyl- und Migrationsmanagement-Verordnung (2024/1351); Krisen-Verordnung (2024/1359); Eurodac-Verordnung (2024/1358) und Neuansiedlungs-Verordnung (2024/1350).

den, die aus Ländern kommen, deren durchschnittliche Schutzquote in der EU höchstens 20 Prozent beträgt. Ebenso gelten sie für Personen, die ein Sicherheitsrisiko darstellen oder die bewusst über ihre Identität getäuscht haben. Asylgrenzverfahren dürfen maximal 12 Wochen dauern; falls kein Schutz zugesprochen wird, soll ein daran anschließendes Rückkehrgrenzverfahren in höchstens 12 weiteren Wochen durchgeführt werden. Während der gesamten Dauer gilt eine „Nicht-Einreise-Fiktion“, d. h. es wird angenommen, dass Personen nicht formal eingereist sind, obwohl sie sich auf europäischem Territorium befinden. In den Grenzverfahren ist die Bewegungsfreiheit der Asylsuchenden zumindest stark eingeschränkt bzw. sie werden in Asylverfahrens- bzw. Abschiebehaft genommen. Zugleich wurde der Zugang zu Arbeit, Bildung und Gesundheitsversorgung für Asylsuchende harmonisiert. So sollen asylsuchende Kinder spätestens zwei Monate nach Antragstellung am Regelschulsystem teilnehmen.

Zu den Neuerungen zählt auch ein Solidaritätsmechanismus, der u. a. festlegt, dass Mitgliedstaaten sich gegenseitig unterstützen müssen, indem sie Asylsuchende aufnehmen, einen finanziellen Beitrag leisten oder technische Kapazitäten aufbauen. Der Mechanismus ist verpflichtend (alle Mitgliedstaaten müssen beitragen), aber flexibel (es steht ihnen frei, in welcher Form). In einem jährlichen Verfahren wird auf Basis der Migrationslage bestimmt, welche Mitgliedstaaten Solidaritätsbeiträge leisten müssen und, welche Anspruch darauf haben. Ob ein Mitgliedstaat von der Unterstützung profitieren kann, hängt auch davon ab, ob er ausreichend in den Aufbau nationaler Systeme und Kapazitäten investiert hat.

Für ein Asylverfahren ist weiterhin meist der Mitgliedstaat zuständig, in den die schutzsuchende Person zuerst eingereist ist. Nachgesteuert wurde bei familiären Verbindungen; künftig dürfen Personen, die Verwandte in einem anderen Mitgliedstaat haben, schneller zu diesen weiterreisen und das Asylverfahren dort durchführen. Um unerlaubte Sekundärwanderungen zu minimieren, wurden die Pflichten der Schutzsuchenden ausdrücklich festgehalten, Sanktionsmöglichkeiten wie Leistungskürzungen ausgeweitet und vereinfachte Mitteilungsverfahren für Rücküberstellungen beschlossen.

Des Weiteren sind Ausnahmen und Sonderregelungen im Krisenfall vorgesehen – beispielsweise bei einem sehr hohen Fluchtaufkommen. Mitgliedstaaten können dann die Grenzverfahren auf weitere Personengruppen ausweiten und die Frist für deren Abschluss verlängern. Außerdem werden die Regeln des Solidaritätsmechanismus angepasst, um das betroffene Land gezielt zu unterstützen.

Zudem wurde im Juni 2026 die neue EU-Rückkehrverordnung beschlossen, die Verfahren und Standards im Bereich der Rückführung harmonisieren und die Durchsetzung der Ausreisepflicht verbessern soll. U. a. legt die Verordnung strengere Verpflichtungen für ausreisepflichtige Personen fest, weitet die Gründe für eine Inhaftnahme aus und schafft die Möglichkeit, Personen, deren Asylantrag abgelehnt wurde, in Rückkehrzentren (sog. *return hubs*) in Drittstaaten zu bringen.

2. Fluchtmigration aus der Ukraine seit Februar 2022

Umfang: Der russische Angriffskrieg auf die Ukraine hat große Fluchtbewegungen ausgelöst, sowohl innerhalb des Landes als auch über Grenzen hinweg. Ende 2025 zählte das UNHCR 3,7 Millionen Binnenvertriebene, während 5,2 Millionen Ukrainerinnen und Ukrainer in andere Länder geflüchtet waren (zur Aufnahme in der EU s. Absatz zum Schutzstatus im Folgenden). Die meisten haben zunächst in den Anrainerstaaten Zuflucht gesucht, darunter Polen, Estland, Tschechien, Litauen und die Slowakei.

Aber auch Deutschland wurde schnell zum Hauptzielland für ukrainische Flüchtlinge. Vor dem Krieg spielte die Ukraine als Herkunftsland von Zugewanderten für Deutschland empirisch kaum eine Rolle. Ende 2025 waren Ukrainerinnen und Ukrainer die zweitgrößte Gruppe ausländischer Staatsangehöriger in Deutschland, nach Menschen aus der Türkei; sie hatten einen Anteil von 10 Prozent der ausländischen Bevölkerung.

Schutzstatus und Umfang der Aufnahme in der EU: In Reaktion auf die Fluchtbewegungen aus der Ukraine aktivierte die EU im März 2022 die Richtlinie zum vorübergehenden Schutz (*Temporary Protection Directive*, auch: EU-Massenzustromrichtlinie). Die Anwendungsdauer der Richtlinie wurde mehrfach verlängert, so dass der temporäre Schutzstatus aktuell bis März 2027 gültig ist. Derzeit wird auf europäischer

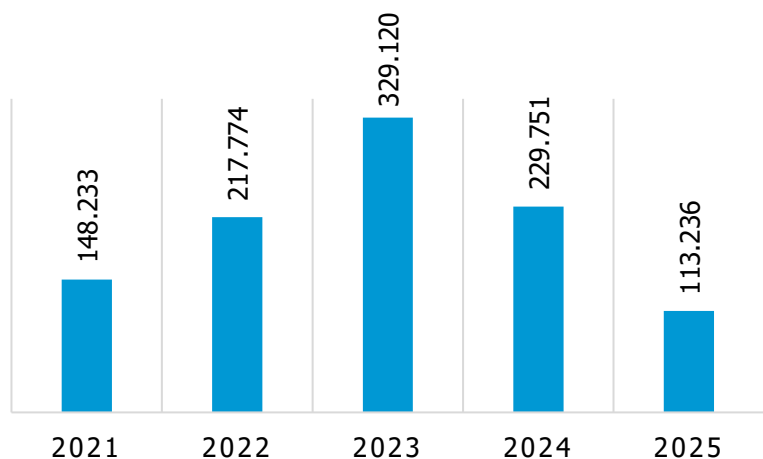
Ebene über eine weitere Verlängerung um ein Jahr beraten. Mit diesem Schutzstatus können sich betroffene Personen in der EU frei bewegen und müssen keinen individuellen Asylantrag stellen. Stand Januar 2026 wurde 4,38 Millionen Personen dieser Schutzstatus gewährt, davon 1,3 Millionen in Deutschland, 966.000 in Polen und 397.000 in Tschechien. In Deutschland erhielten die Aufgenommenen einen Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG. Damit bekommen Personen sofortigen Zugang zum Arbeitsmarkt, zu Integrationskursen und zu Sozialleistungen. Ein Gesetzesvorschlag, der den Leistungsbezug für ukrainische Geflüchtete ändern soll, ist aktuell (Stand Juli 2026) im parlamentarischen Verfahren. Geplant ist, dass Personen, die nach dem 1. April 2025 eingereist sind, nicht mehr Bürgergeld, sondern Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten.

Profil und Perspektiven: Etwa zwei Drittel der 1,3 Millionen ukrainischen Flüchtlingen in Deutschland sind Frauen. Der Männeranteil hat jedoch in den letzten Jahren zugenommen; im letzten Jahresdrittel 2025 zogen mehr Ukrainer als Ukrainerinnen zu. Im Frühjahr 2026 lag die Beschäftigungsquote für Ukrainerinnen und Ukrainer bei knapp 38 Prozent (im März 2025: 33 %); 36 Prozent waren arbeitslos (im März 2025: 41 %) und 52 Prozent bezogen Sozialleistungen (Februar 2025: 59 %). Der Anteil der Ukrainerinnen und Ukrainer, die einer Beschäftigung nachgehen, ist kontinuierlich gestiegen: Von denjenigen, die direkt nach Kriegsbeginn einreisten, waren dreieinhalb Jahre später 50 Prozent beschäftigt. Laut einer europäischen Befragung sinken mit der Kriegsdauer die Rückkehrabsichten ukrainischer Geflüchteter. So gaben zuletzt nur 27 Prozent an, definitiv oder wahrscheinlich in die Ukraine zurückkehren zu wollen. Demgegenüber stehen 42 Prozent, die eine Rückkehr definitiv oder wahrscheinlich ausschließen.

3. Asyl und Schutz in Deutschland: Die wichtigsten Zahlen

Im Jahr 2025 stellten in Deutschland rund 113.000 Personen erstmalig einen Asylantrag (2024: 230.000 Erstanträge). 59,4 Prozent von ihnen waren Männer, 40,6 Prozent Frauen. 72,6 Prozent der Asylsuchenden waren unter 30 Jahre alt, 44,9 Prozent minderjährig. 15,6 Prozent aller Anträge entfielen auf Kinder im Alter von unter einem Jahr. Sie wurden erst in Deutschland geboren; ihre Eltern hatten zuvor Schutz beantragt oder leben hier mit anerkanntem Schutzstatus.

Asylerstanträge in Deutschland*



Somit gingen die Asylantragszahlen bereits das zweite Jahr in Folge zurück. Dieser Trend setzte sich im ersten Halbjahr 2026 fort: Zwischen Januar und Juni wurden knapp 40.000 Erstanträge gestellt, 35,4 Prozent weniger als im Vorjahreszeitraum. Zugleich ist ein verändertes Verhältnis von Erst- zu Folgeanträgen zu beobachten: 33 Prozent aller Asylanträge waren im Jahr 2025 Folgeanträge (Vorjahr: 8 %).³ Im ersten Halbjahr 2026 stieg die Zahl der Folgeanträge um 47,2 Prozent im Vergleich zum Vorjahreszeitraum.

* Ukrainische Kriegsflüchtlinge sind in den Asylzahlen nicht enthalten (s. Abschnitt 2)

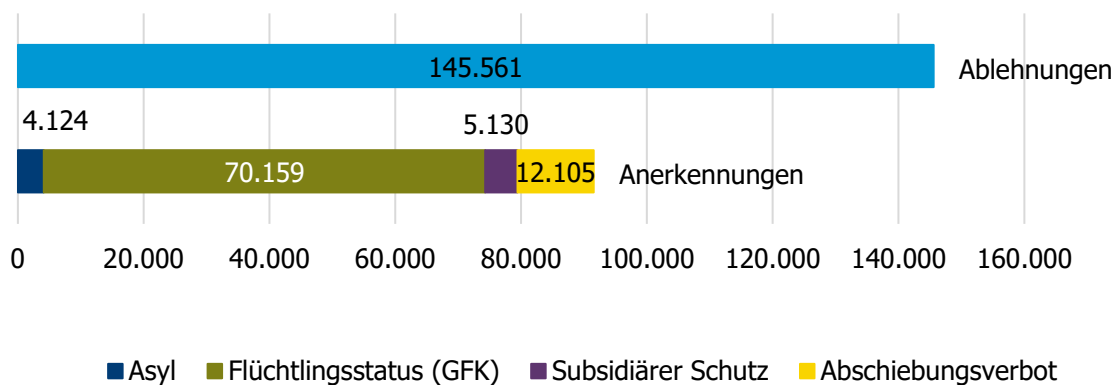
Quelle: BAMF, Darstellung: SVR

³ Der Großteil der Folgeanträge im Jahr 2025 stammte von Afghaninnen und Afghanen, die bereits in Deutschland leben. Insgesamt stellten sie über 40.000 Folgeanträge, insbesondere afghanische Frauen, denen infolge einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom Oktober 2024 zunehmend ein (höherer) Schutzstatus aufgrund von geschlechtsspezifischer Verfolgung durch die Taliban zugesprochen wird.



Gesamtsschutzquote: Im Jahr 2025 wurde 28,1 Prozent aller Menschen, die in Deutschland Asyl beantragten, eine von vier Schutzformen (s. Abschnitt 4) gewährt.⁴ Damit lag die Schutzquote 2025 deutlich niedriger als im Jahr zuvor (44,4 %). Werden die Fälle herausgerechnet, die sich ohne Entscheidung erledigten – z. B. weil Deutschland nicht zuständig war (→Dublin-Verfahren) oder der Antrag zurückgezogen wurde –, bekamen 39,3 Prozent aller Antragstellerinnen und Antragsteller Schutz (sog. bereinigte Schutzquote; Vorjahr: 59,3 %). 46,8 Prozent der Asylanträge, über die 2025 entschieden wurde, wurden abgelehnt (Vorjahr: 30,5 %). Zugleich sind Verschiebungen zwischen den erteilten Schutzformen zu beobachten: Seit 2025 erhalten mehr Personen Flüchtlingsschutz oder Asyl; dagegen ist der Anteil derer, denen subsidiärer Schutz gewährt wird, deutlich gesunken.

Entscheidungen* über Asylanträge in Deutschland 2025



* Materielle Entscheidungen, ohne formelle Entscheidungen und sonstige Verfahrenserledigungen

Quelle: BAMF, Darstellung: SVR

Herkunftsländer: 2025 stellten Menschen aus Afghanistan (etwa 24.000 oder 21,2 % aller Erstanträge) und aus Syrien (etwa 23.000 bzw. 20,5 %) die meisten Asylerstanträge in Deutschland. Damit waren Syrerinnen und Syrer zum ersten Mal seit 2013 nicht mehr die größte Gruppe unter den Asylsuchenden. An dritter Stelle stand die Türkei mit etwa 12.000 Erstanträgen (10,5 %). Zudem ist erstmals Vietnam mit etwa 1.900 Anträgen unter den wichtigsten zehn Herkunftsländern vertreten. Die Schutzquoten zwischen diesen Herkunftsländern unterscheiden sich jedoch erheblich.

Bei der Einordnung der Asylzahlen des Jahres 2025 sind die Auswirkungen des Machtwechsels in Syrien im Dezember 2024 als maßgeblicher Faktor zu beachten. Sie erklären sowohl den Rückgang der Asylanträge von Syrerinnen und Syrern um fast 70 Prozent im Vergleich zu 2024 als auch die sehr niedrige Schutzquote. Im Dezember 2024 setzte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Prüfung syrischer Asylanträge zunächst aus. Im Mai 2025 wurden Anhörungen wieder aufgenommen; Entscheidungen werden jedoch nur in wenigen Fällen getroffen.

Schutzquoten der zehn stärksten Herkunftsländer (2025)

1.	Afghanistan	67,2 %
2.	Syrien	2,1 %
3.	Türkei	8,1 %
4.	Somalia	59,9 %
5.	Irak	17,2 %
6.	Russische Föderation	4,8 %
7.	Eritrea	71,3 %
8.	Iran	22,8 %
9.	Guinea	23,7 %
10.	Vietnam	0,4 %
Herkunftsländer gesamt		28,1 %

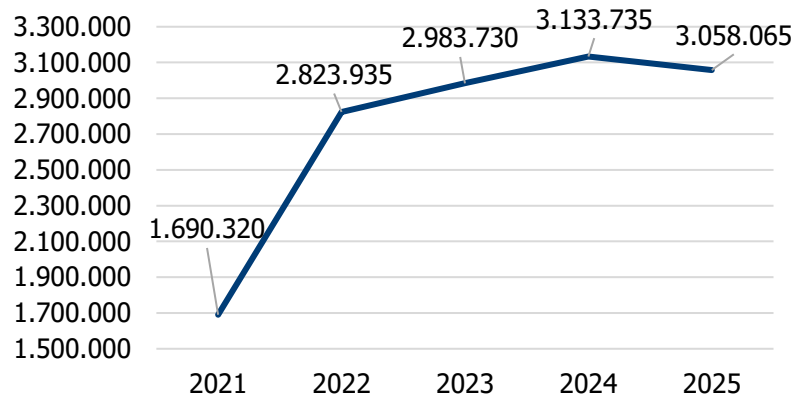
Quelle: BAMF

⁴ Personen, die eine der vier Schutzformen erhalten haben und somit in Deutschland bleiben dürfen, werden in diesem Papier zusammenfassend als „Schutzberechtigte“ bezeichnet.

Bevölkerung mit Schutzstatus: Ende 2025 hielten sich in Deutschland insgesamt knapp 3,1 Millionen Menschen auf, die sich entweder noch im Asylverfahren befanden oder bereits einen Schutzstatus erhalten hatten. Die Zahl ist im Vergleich zum Vorjahr leicht gesunken. Diese Zahl umfasst auch ukrainische Kriegsflüchtlinge; durch sie erklärt sich der starke Anstieg ab 2022 (s. Abschnitt 2). Dennoch sind Flüchtlinge nur ein kleiner Teil der rund 25 Millionen Menschen mit Migrationshintergrund in Deutschland (s. →SVR-Kurz & bündig „Fakten zur Einwanderung in Deutschland“).

In den letzten Jahren haben zahlreiche Menschen mit Schutzstatus die Voraussetzungen für eine Einbürgerung erfüllt. Dies trifft insbesondere auf Syrerinnen und Syrer zu, von denen seit 2020 ca. 300.000 die deutsche Staatsangehörigkeit erlangt haben. Dadurch reduziert sich auch die Zahl der Menschen mit Schutzstatus.

Schutzsuchende und schutzberechtigte Bevölkerung in Deutschland (Bestandszahlen)



Quelle: Statistisches Bundesamt, Darstellung: SVR

Resettlement: Neben dem Zugang zu Schutz über das Asylsystem nimmt Deutschland auch über staatlich organisierte →Aufnahmeprogramme Menschen auf, die Schutz benötigen (vorrangig über Resettlement gemäß § 23 Abs. 4 AufenthG und humanitäre Aufnahmeverfahren gemäß § 23 Abs. 2 und 3 AufenthG). Resettlement bezeichnet die Neuansiedlung von besonders schutzbedürftigen Flüchtlingen, die sich in Erstaufnahmestaaten aufhalten, dort keine positive Zukunftsperspektive haben und deren Rückkehr auf absehbare Zeit ausgeschlossen ist. Da die Schutzbedürftigkeit bereits vor der Einreise festgestellt wird, müssen Personen, die über Resettlement- oder ähnliche Programme aufgenommen werden, in Deutschland kein Asylverfahren durchlaufen. Deutschland stellte für die Jahre 2024 und 2025 insgesamt 13.100 Plätze für Resettlement bzw. humanitäre Aufnahmen zur Verfügung. Im Jahr 2025 kamen laut Angaben des UNHCR 2.227 Personen per Resettlement nach Deutschland (Vorjahr: 5.600). Für 2026 hat Deutschland seine Resettlement- und humanitären Aufnahmeprogramme ausgesetzt und keine neuen Kontingente aufgelegt. Das UNHCR rechnete für 2025 weltweit mit einem Bedarf an Resettlement-Kapazitäten für etwa 2,9 Millionen Menschen (Vorjahr: 2,4 Mio.). Im gleichen Jahr wurden weltweit lediglich 29.000 Flüchtlinge über Resettlement-Programme aufgenommen (Vorjahr: 188.800). Dem gestiegenen Bedarf stehen damit deutlich reduzierte Kapazitäten gegenüber.

4. Das Asylverfahren in Deutschland

Bei oder nach der Einreise müssen sich Asylsuchende bei einer staatlichen Stelle registrieren lassen; sie erhalten dann einen Ankunftsbescheinigung. Mit diesem Nachweis können sie sich rechtmäßig in Deutschland aufhalten und (in bestimmtem Umfang) staatliche Leistungen bei Unterbringung, Verpflegung und medizinischer Versorgung in Anspruch nehmen (s. Abschnitt 6). Nach ihrer Registrierung werden die Asylsuchenden nach dem →Königsteiner Schlüssel auf einzelne Bundesländer verteilt. Im Zuge der GEAS-Reform (s. Absatz 1) wird die Erstregistrierung in ein umfassenderes Überprüfungsverfahren („Screening“) umgewandelt, das an den Außengrenzen oder im Inland stattfinden kann. Dabei ist es möglich, Menschen in eine sog. Überprüfungshaft zu nehmen (§ 14a Absatz 2 und § 15b Absatz 2 AufenthG).



Für die Dauer des Asylverfahrens wird eine sog. Aufenthaltsgestattung ausgestellt. Während des Verfahrens dürfen sich Asylbewerberinnen und Asylbewerber nur in einem bestimmten Bezirk aufhalten (→ Residenzpflicht). Außerdem werden sie zunächst in einer Erstaufnahmeeinrichtung untergebracht, wo Verpflegung und Mittel des täglichen Bedarfs gestellt werden. Die Dauer des Aufenthalts dort ist auf 18–24 Monate beschränkt. Ausgenommen sind Familien mit Kindern, die maximal sechs Monate in Aufnahmeeinrichtungen bleiben müssen (§ 47 AsylG).

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) führt die Asylverfahren durch. Mit der GEAS-Reform werden Anträge entweder in einem regulären oder in einem beschleunigten Verfahren bearbeitet, das in maximal sechs bzw. drei Monaten abgeschlossen sein muss. Bestimmte Gruppen müssen ein Asylgrenzverfahren und ggf. ein Rückkehrgrenzverfahren durchlaufen, die z. B. an Flughäfen durchgeführt werden; diese dürfen jeweils maximal 12 Wochen dauern und gehen mit einer Beschränkung der Bewegungsfreiheit einher (§ 18a Absatz 6 AsylG). Für bestimmte Situationen – z. B. Fluchtgefahr bzw. Hinweise auf ein mögliches Untertauchen oder Sicherheitsgefahr – ist eine Asylverfahrenshaft möglich (§ 69 AsylG). Asylsuchende sind grundsätzlich zur Mitwirkung am Asylverfahren verpflichtet. Seit 2023 gibt es eine unabhängige Asylverfahrensberatung (§ 12a AsylG). Die GEAS-Reform führt eine unabhängige Rechtsauskunft ein, die das BAMF bereitstellt.

Schutzformen im Asylverfahren: Es gibt vier verschiedene Arten des Schutzes in Deutschland⁵

Schutzform	Beschreibung	Befristung
Asyl (§ 25 Abs. 1 AufenthG bzw. Art. 16a Grundgesetz)	Politische Verfolgung durch einen Staat im individuellen Einzelfall	→ <u>Aufenthaltserlaubnis</u> : 3 Jahre → <u>Niederlassungserlaubnis</u> : nach 3 oder 5 Jahren, wenn Bedingungen erfüllt sind, darunter überwiegende Sicherung des Lebensunterhalts und Sprachkenntnisse (§ 26 Abs. 3 AufenthG)
Flüchtling auf Grundlage der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) von 1951 (§ 3 Abs. 1 AsylG bzw. § 25 Abs. 2 AufenthG / Art. 13 Anerkennungs-Verordnung)	Verfolgung im Einzelfall durch staatliche oder nichtstaatliche Akteure aufgrund von Rasse*, Religion, Nationalität, politischer Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe	
Subsidiärer Schutz (§ 25 Abs. 2 AufenthG / Art. 18 Anerkennungs-Verordnung)	Keine individuelle Verfolgung, aber Gefahr ernsthaften Schadens (Todesstrafe, Folter oder Lebensgefahr aufgrund eines bewaffneten Konflikts) im Herkunftsland durch staatliche oder nichtstaatliche Akteure	→ <u>Aufenthaltserlaubnis</u> : maximal 3 Jahre, ⁶ Verlängerungen möglich → <u>Niederlassungserlaubnis</u> : nach 5 Jahren, wenn Bedingungen erfüllt sind, darunter Sicherung des Lebensunterhalts und ausreichende Sprachkenntnisse (§ 26 Abs. 4 AufenthG i. V. m. § 9 Abs. 2 AufenthG)
Abschiebungsverbot (§ 60 Abs. 5 und 7 AufenthG)	Erhebliche konkrete Gefahr oder extreme allgemeine Gefahr im Herkunftsland	

* Der Begriff „Rasse“ wird in Anlehnung an den Vertragstext der Genfer Flüchtlingskonvention verwendet.

Quelle: Zusammenstellung des SVR

⁵ Hinzu kommen verschiedene Schutzformen, für die kein Asylverfahren notwendig ist, darunter der vorübergehende Schutzstatus nach § 24 AufenthG, der derzeit auf Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine angewendet wird (s. Abschnitt 2), Einzelaufnahmen aus besonderen humanitären oder politischen Gründen (§ 22 AufenthG) oder § 23 Abs. 4 oder § 23 Abs. 2 AufenthG im Falle von Resettlement oder humanitären Aufnahmeverfahren.

⁶ Subsidiär Schutzberechtigte erhielten in der Vergangenheit eine Aufenthaltserlaubnis von einem Jahr. Um Ausländerbehörden zu entlasten, wurde 2023 die Gültigkeitsdauer auf drei Jahre erhöht.



Verfahrensdauer: 2025 dauerte ein Asylverfahren bis zur behördlichen Entscheidung durchschnittlich 12,2 Monate (Vorjahr: 8,7); die Dauer variierte aber je nach Herkunftsland deutlich. Grund für die längere Dauer ist u. a. die Aussetzung der Entscheidungen über Asylanträge von Syrerinnen und Syrern (s. Abschnitt 3). Stand November 2025 hatte das BAMF über fast 102.000 Anträge noch nicht entschieden (sog. anhängige Verfahren). Anlassbezogen kann das BAMF überprüfen, ob nach Ablauf der Aufenthaltserlaubnis weiterhin Schutzbedarf besteht. In der Vergangenheit hatte die sog. Regelüberprüfung nach drei Jahren nur höchst selten zu einer Aberkennung des Schutzstatus geführt; sie wurde 2023 zur Beschleunigung der Asylverfahren abgeschafft.

Asylklagen: In den letzten Jahren hat die Zahl der Klagen gegen erstinstanzliche Asylentscheidungen vor deutschen Verwaltungsgerichten stark zugenommen; 2025 gingen bei den Gerichten über 156.000 neue Fälle ein (Vorjahr: ca. 111.000 Fälle). Vor allem Ablehnungen werden angefochten: 2025 klagten fast 90 Prozent der Betroffenen gegen einen ablehnenden Asylbescheid (Vorjahr: 88 %). Etwa die Hälfte aller Klagen werden wegen formeller Mängel eingestellt. Lässt man solche formellen Entscheidungen außer Acht, wurden 2025 rund 18 Prozent aller Klagen positiv beschieden und Schutzsuchenden wurde ein Schutzstatus (bzw. höherer Schutzstatus) zugesprochen.

Sichere Herkunftsstaaten: Deutschland definiert derzeit neben den EU-Mitgliedstaaten folgende Länder als →sichere Herkunftsstaaten: Albanien, Bosnien und Herzegowina, Georgien, Ghana, Kosovo, Nordmazedonien, Montenegro, Republik Moldau, Senegal und Serbien. Geplant ist laut Koalitionsvertrag, die Liste auf Algerien, Indien, Marokko und Tunesien auszuweiten. Die Bundesregierung geht davon aus, dass Menschen dort weder politisch verfolgt noch unmenschlich oder erniedrigend behandelt werden und somit für sie kein Grund besteht, in Deutschland Asyl zu beantragen. Zudem soll die Definition sicherer Herkunftsstaaten im Sinne der EU-Qualifikationsrichtlinie zukünftig durch Rechtsverordnung der Bundesregierung ohne Zustimmung des Bundesrats erfolgen können. Zusätzlich gilt eine EU-weite gemeinsame Liste sicherer Herkunftsstaaten, die im Dezember 2025 beschlossen wurde (Ägypten, Bangladesch, Indien, Kolumbien, Kosovo, Marokko und Tunesien). Asylsuchende aus sicheren Herkunftsstaaten können zwar einen Asylantrag stellen, dieser wird aber beschleunigt geprüft. Personen aus sicheren Herkunftsstaaten, deren Asylantrag als „offensichtlich unbegründet“ abgelehnt wurde, müssen bis zur Ausreise bzw. Abschiebung (s. Abschnitt 5) in der Erstaufnahmeeinrichtung bleiben; ausgenommen sind Familien mit Kindern.

Dublin-Fälle: Im sog. →Dublin-Verfahren, das dem materiellen Asylverfahren vorgeschaltet ist, wird geprüft, welcher europäische Staat für einen Asylantrag zuständig ist. Es sieht vor, dass jedes Asylgesuch nur von einem Staat inhaltlich geprüft wird. In den meisten Fällen ist dies das Land, in dem die Schutzsuchende Person das Dublin-Gebiet (EU-Mitgliedstaaten sowie Norwegen, Schweiz, Island und Liechtenstein) zuerst betreten hat. Stellt eine Person einen Asylantrag in Deutschland und liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass ein anderer Dublin-Staat für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist, kann Deutschland ein Übernahmearbeit stellen und den anderen Staat bitten, das Asylverfahren durchzuführen.

Deutschland hat im Jahr 2026 die Möglichkeit eingeführt, sog. →Sekundärmigrationszentren zu schaffen, um Personen unterzubringen, die eigentlich in einem anderen Mitgliedstaat ein Asylverfahren durchlaufen sollen bzw. dort bereits Schutz erhalten haben (§ 44 AsylG). Untergebrachte Personen unterliegen weitgehenden Freiheitsbeschränkungen. In zwei deutschen Kommunen werden bereits entsprechende Pilotprojekte betrieben; zuständig für die Schaffung und Ausgestaltung der Zentren sind die Bundesländer.

Mit Eintritt der GEAS-Reform (s. Abschnitt 1) wird das Dublin-Verfahren durch ein Zuständigkeitsbestimmungsverfahren auf Grundlage der Asyl- und Migrationsmanagement-Verordnung ersetzt. Weiterhin ist in der Regel der Ersteinreisestaat verantwortlich; erweitert wurde u. a. das Zuständigkeitskriterium der familiären Verbindungen in einen anderen Mitgliedstaat. Zudem gelten vereinfachte Überstellungsverfahren und die Verpflichtung der Betroffenen, im zuständigen Mitgliedstaat zu bleiben, wird ausdrücklich festgelegt. Bei Missachtung können Mitgliedstaaten Sanktionen verhängen.

Dublin-Übernahmeersuchen 2025	Gestellt	Zugestimmt	Tatsächlich überstellte Personen	Top 3 Dublin-Staaten, an die Ersuchen gerichtet waren bzw. die Ersuchen stellten
von Deutschland an andere Dublin-Staaten	35.942	23.912	5.377	Griechenland, Italien, Kroatien
von anderen Dublin-Staaten an Deutschland	16.530	10.512	4.865	Frankreich, Belgien, Niederlande

Quelle: BAMF

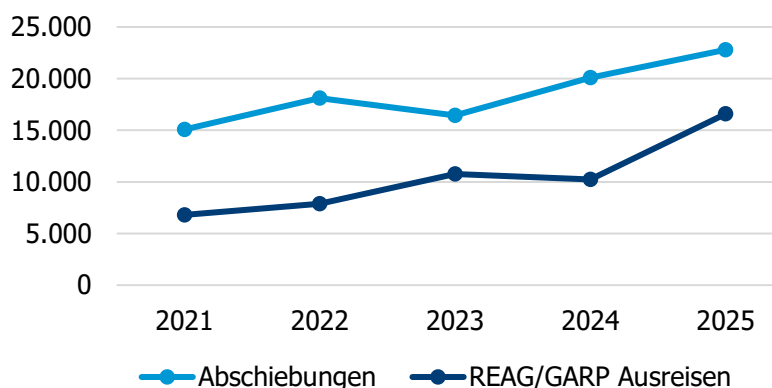
Familiennachzug: Personen, denen Asyl oder ein Flüchtlingsstatus nach der →Genfer Flüchtlingskonvention zugesprochen wurde, haben das Recht, ihre Kernfamilie nach Deutschland nachzuholen (privilegierter →Familiennachzug, § 29 Abs. 2 AufenthG). Einschränkungen bestehen dagegen für subsidiär Schutzberechtigte, deren Angehörige nur innerhalb eines monatlichen Kontingents von 1.000 Personen nachziehen können (§ 36a AufenthG), und Personen mit Abschiebeverbot, die nur in Ausnahmefällen ihre Familien nachholen können. Im Juni 2025 wurde der Familiennachzug für subsidiär Schutzberechtigte für einen Zeitraum von zwei Jahren ausgesetzt.

5. Ausreisepflicht und Duldung

Ausreisepflicht und selbstständige Rückkehr: Abgelehnte Asylsuchende werden i. d. R. ausreisepflichtig und aufgefordert, Deutschland zu verlassen (→Ausreisepflicht). Personen, die unerlaubt einreisen und keinen Asylantrag stellen, werden in der Regel innerhalb von sechs Monaten zurückgeschoben. Die Ausländerbehörden der Länder sind dafür zuständig, den Aufenthalt zu beenden. Reisen abgelehnte Asylsuchende nicht selbstständig aus, können sie abgeschoben werden. Das gleiche gilt grundsätzlich auch für alle anderen Ausländerinnen und Ausländer, die ausreisepflichtig werden – etwa weil ihr Visum oder Aufenthaltstitel abgelaufen ist. Auch Dublin-Überstellungen gelten als Abschiebungen. Nach einer Abschiebung wird ein Wiedereinreiseverbot verhängt, dessen Dauer variieren kann. 2025 wurden rund 23.000 Personen in ihr Herkunftsland abgeschoben (Vorjahr: 20.000). Auch im Rahmen der Ausreisepflicht können Betroffene inhaftiert werden, um die Abschiebung zu vollstrecken. Die staatlichen Spielräume hierzu wurden im Rahmen der GEAS-Reform in den Rückkehrgrenzverfahren sowie in der im Juni 2026 verabschiedeten EU-Rückkehr-Verordnung nochmals deutlich erweitert.

Bei bestehender Ausreisepflicht soll eine möglichst selbstständige und freiwillige Rückkehr Vorrang vor einer →Abschiebung haben. Die freiwillige Ausreise kann für zahlreiche Herkunftsstaaten u. a. durch das Bund-Länder Programm „REAG/GARP“ und das Programm „StarthilfePlus“ des Bundes finanziell gefördert werden. Im Jahr 2025 reisten ca. 17.000 Personen über das „REAG/GARP“-Programm

Abschiebungen und unterstützte freiwillige Ausreise über das REAG/GARP-Programm



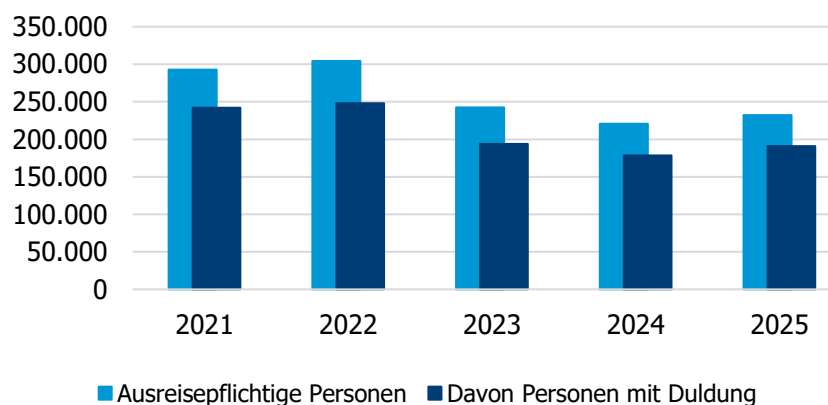
Quelle: Deutscher Bundestag, Darstellung: SVR

aus (Vorjahr: 10.225). Die häufigsten Ziel- bzw. Rückkehrländer waren die Türkei, Syrien und die Russische Föderation. Darüber hinaus gibt es Rückkehr-Förderprogramme der Länder sowie einzelner Kommunen; für diese Programme liegen jedoch bislang keine validen Statistiken vor. Die mit Förderprogrammen zurückgekehrten Personen machen nur ein Teil der freiwillig Ausgereisten aus: Nach Angaben der Bundespolizei verließen 2025 mehr als 36.000 ausreisepflichtige Personen unter Vorlage einer Grenzübertrettsbescheinigung die Bundesrepublik freiwillig (Vorjahr: 33.421).

Duldung: Auch wenn ein Asylantrag abgelehnt wurde, ist eine Ausreise aus verschiedenen Gründen nicht immer möglich, z. B. aufgrund der Situation im Zielland, der mangelhaften Kooperationsbereitschaft des Herkunftslands, wegen fehlender Papiere oder schwerwiegender, lebensbedrohlicher Erkrankungen. In diesen Fällen wird eine **Duldung** erteilt, bis die Gründe wegfallen, die einer Abschiebung entgegenstehen (§ 60a AufenthG). Sobald keine Duldungsgründe und somit auch keine Abschiebungshindernisse mehr vorliegen, kann eine Abschiebung eingeleitet werden. Unterschieden wird, ob eine betroffene Person für ein vorliegendes Ausreisehindernis (mit-)verantwortlich ist oder nicht. Ist sie es – beispielsweise, weil sie ihrer Passbeschaffungspflicht nicht nachkommt –, greifen weitere Sanktionen, darunter ein Arbeitsverbot und strengere Wohnsitzauflagen („Duldung light“). Die meisten ausreisepflichtigen Personen in Deutschland haben eine Duldung; Ende 2025 lebten etwa 191.000 Menschen mit einer Duldung in Deutschland (zum Ende des Vorjahres waren es 178.512). Die größten Gruppen, die mit einer Duldung leben, waren 2025 Menschen aus der Türkei und dem Irak.

Von 2023 bis zum 31. Dezember 2025 war das Chancen-Aufenthaltsrecht in Kraft, um geduldeten Zugewanderten, die gut integriert sind, eine dauerhafte **Bleibeperspektive** zu eröffnen. Erwachsene Geduldete konnten bei nachhaltiger Integration nach sechs Jahren eine Aufenthaltserlaubnis erhalten; Familien mit minderjährigen Kindern bereits nach vier Jahren und Jugendliche sowie junge Erwachsene bis zum Alter von 27 Jahren nach drei Jahren Schulbesuch in Deutschland (§§ 25a und b AufenthG). Die Aufenthaltserlaubnis sollte zudem erteilt werden, wenn eine Abschiebung seit 18 Monaten ausgesetzt, eine Ausreise in absehbarer Zeit nicht möglich ist und die Person daran keine Schuld trägt (§ 25 Abs. 5 AufenthG). Die Regelung richtete sich an Ausländerinnen und Ausländer, die ausreisepflichtig sind und zum Stichtag 31. Oktober 2022 seit mindestens fünf Jahren geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis in Deutschland gelebt haben (§ 104c AufenthG). Sie konnten auf Antrag ein achtzehnmonatiges Chancen-Aufenthaltsrecht erwerben. Dies sollte ihnen die Möglichkeit eröffnen, in dieser Zeit die übrigen Voraussetzungen für ein Bleiberecht – hinreichende deutsche Sprachkenntnisse, Sicherung des Lebensunterhalts durch Erwerbstätigkeit, Klärung der Identität – zu erfüllen.

Ausreisepflichtige und geduldete Personen



Quelle: Deutscher Bundestag, Darstellung: SVR

Insgesamt haben seit Beginn der Regelung bis November 2025 etwa 88.000 Personen ein Chancen-Aufenthaltsrecht erhalten. Seit Januar 2026 können keine neuen Anträge mehr gestellt werden. Personen, denen ein Chancen-Aufenthaltsrecht erteilt wurde, haben aber noch Zeit, bis ihre Aufenthaltserlaubnis abläuft, um die Voraussetzungen für die Aufenthaltserlaubnisse nach §§ 25a und 25b AufenthG zu erfüllen. Ende 2025 verfügten ca. 16.000 Menschen noch über ein Chancen-Aufenthaltsrecht (Vorjahr: 49.263). Zudem sind Stand Dezember 2025 etwa 28.000 Personen mittlerweile in eine andere Aufenthaltserlaubnis (nach § 25a/b AufenthG) übergegangen. Die übrigen Personen sind wieder in der Duldung (ca. 10.000),



ausgereist oder haben einen anderen Aufenthaltstitel. Die meisten Personen, denen ein Chancen-Aufenthaltsrecht gewährt wurde, haben die irakische, russische oder nigerianische Staatsangehörigkeit.

„Spurwechsel“ und Möglichkeiten zur Regularisierung des Aufenthalts: Im Aufenthaltsrecht bestehen verschiedene Möglichkeiten, aus einem laufenden Asylverfahren oder einer Duldung in einen anderen Aufenthaltsstatus zu wechseln. Damit wird zum einen das Arbeitskräftepotenzial von grundsätzlich ausreisepflichtigen Ausländern und Ausländerinnen ausgeschöpft. Zum anderen werden so Integrationsleistungen von Geduldeten honoriert, die schon lange in Deutschland leben.

Rechtstitel	Zielgruppe	Voraussetzungen	Rechtsfolge
Ausbildungs- duldung („3+2 Regelung“) §16g AufenthG bzw. §60c AufenthG	Personen im Asylverfahren oder nach abgelehntem Asylantrag	• Bestehendes Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnis • Gesicherter Lebensunterhalt	Duldung für die Gesamtdauer der Ausbildung (i. d. R. 3 Jahre) + Aufenthaltsrecht für 2 Jahre im Falle einer Beschäftigung im Betrieb
Beschäftigungs- duldung §60d AufenthG	Ausreisepflichtige Personen mit Duldung, die bis zum 31.12.2022 eingereist sind	• Duldung seit min. 12 Monaten • Identität geklärt • Bestehendes Arbeitsverhältnis seit min. 12 Monaten bei min. 20 Std/Woche • Gesicherter Lebensunterhalt • Straffreiheit • Mündliche Deutschkenntnisse	30-monatige Duldung mit Option, anschließend einen Aufenthaltstitel zu erlangen
„Spurwechsel“ § 10 Abs. 3 AufenthG	Personen, die einen laufenden Asylantrag zurückziehen und die vor dem 29.3.2023 eingereist sind	• div. Voraussetzungen für Erteilung eines Aufenthaltstitels zu Erwerbszwecken nach §§ 18a, 18b oder 19c Abs. 2 AufenthG	Direkter Wechsel vom Asylverfahren in die Erwerbsmigration

Quelle: Zusammenstellung des SVR

6. Staatliche Leistungen und Integration

Leistungen: Asylsuchende und Personen mit einer Duldung bekommen für einen bestimmten Zeitraum Leistungen nach dem → Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Diese sind niedriger als reguläre Leistungen (Grundsicherung) nach dem Sozialgesetzbuch. Nachdem sie die Erstaufnahmeeinrichtung (s. Abschnitt 4) verlassen haben, erhalten Asylsuchende Mittel für Ernährung, Kleidung, Haushalt, Gesundheit und den persönlichen Bedarf als Geld- bzw. Sachleistungen. 2026 erhält eine alleinstehende erwachsene Person, die in Deutschland Asyl beantragt hat und nicht mehr in einer Erstaufnahmeeinrichtung wohnt, monatlich 455 Euro. Zum Vergleich: Die monatliche Grundsicherung nach Sozialgesetzbuch II, die laut Bundesverfassungsgericht als Existenzminimum gilt, liegt seit 1. Januar 2026 bei 563 Euro. 2024 wurde die sog. → Bezahlkarte eingeführt, um Leistungen als Guthaben auf eine Karte buchen. Die Bezahlkarte kann nur für Transaktionen im Inland verwendet werden. Darüber hinaus variiert die Ausgestaltung der Bezahlkarte je nach Bundesland und teilweise wenden Kommunen die Bezahlkarte nicht an. Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz können nach geltendem Recht gekürzt oder ganz entzogen werden, u. a. wenn die Betroffenen ihrer Pflicht nicht nachkommen, im Asylverfahren mitzuwirken, wenn sie sich in ihrer Aufnahmeeinrichtung nicht ordnungsgemäß verhalten, oder wenn ein anderer Mitgliedstaat für ihr Verfahren zuständig ist oder ihnen bereits Schutz gewährt hat (§ 1 Abs. 4 und § 1a AsylbLG). Im Juni 2026 erklärte



der Europäische Gerichtshof eine Leistungsreduzierung für „Dublin-Fälle“ auf Ernährung, Unterkunft und Körper- und Gesundheitspflege für europarechtswidrig.

Gesundheitsversorgung: Anerkannte Flüchtlinge sind in Deutschland regulär krankenversicherungspflichtig. Zuvor haben Asylsuchende bis zur rechtskräftigen Entscheidung über ihren Asylantrag – längstens aber für 36 Monate – lediglich Anspruch auf eine eingeschränkte medizinische Versorgung zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände sowie Schutzimpfungen zur Verhütung von Krankheiten und medizinisch gebotene Vorsorgeuntersuchungen (§ 4 AsylbLG).⁷ Weitere Bedarfe (z. B. von chronisch Kranken) können auf Basis der Öffnungsklausel in § 6 AsylbLG gewährt werden, wenn sie im Einzelfall zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich sind. Die Öffnungsklausel ist außerdem maßgeblich, um bei der Gesundheitsversorgung Asylsuchender die besonderen Bedarfe von Minderjährigen und anderen im Sinne der EU-Aufnahmerichtlinie besonders schutzbedürftigen Menschen zu berücksichtigen. In vielen Bundesländern müssen Asylsuchende vor Arztbesuchen Behandlungsscheine beim zuständigen Sozialamt beantragen. Dieser Schritt entfällt in Bundesländern und Kommunen, in denen Asylbewerberinnen und Asylbewerber eine elektronische Gesundheitskarte erhalten; maßgeblich für den zu gewährenden Leistungsumfang bleiben in beiden Modellen die Bestimmungen des AsylbLG. Mit Eintritt der GEAS-Reform (s. Abschnitt 1) sollen asylsuchende Minderjährige eine elektronische Gesundheitskarte erhalten und gesetzlich Krankenversicherten gleichgestellt werden (§ 4 Abs. 4 Satz 1 AsylbLG).

Integrationskurse: Die allgemeinen →Integrationskurse bestehen aus 600 Stunden Sprachkurs sowie einem Orientierungskurs von 100 Stunden, der Grundlagen der Rechtsordnung, Kultur, Werte und Geschichte der Bundesrepublik Deutschland vermitteln soll. Zudem gibt es zielgruppenspezifische Kurse, z. B. zur Alphabetisierung, für Frauen oder berufsbezogene Kurse. Seit 2023 konnten auch Asylsuchende und Geduldete – unabhängig von ihrer Bleibeperspektive – nachrangig und bei freien Plätzen an Integrations- und berufsbezogenen Sprachkursen teilnehmen. Im Frühjahr 2026 wurde der kostenfreie Zugang zu freiwilligen Integrationskursen durch das BAMF für einige Gruppen ausgesetzt, darunter auch Asylsuchende und Geduldete. Die Aussetzung soll allerdings für Gruppen mit dauerhaft positiver Bleibeperspektive, insbesondere für ukrainische Geflüchtete, zurückgenommen werden.

Schulbesuch: Alle asylsuchenden Kinder in Deutschland haben grundsätzlich das Recht, zur Schule zu gehen. Wann sie jedoch eine Schule besuchen können, ist je nach Bundesland verschieden, denn die Länder haben die Schulpflicht unterschiedlich geregelt (s. SVR-Kurz & bündig „Ungleiche Bildungschancen“). Mit Eintritt der GEAS-Reform sollen sie künftig spätestens zwei Monate nach Antragstellung eine Regelschule besuchen.

Ausbildung: Asylsuchende im laufenden Verfahren dürfen nach drei Monaten eine betriebliche Ausbildung beginnen; für Schutzberechtigte gibt es keine Einschränkung. Sowohl Asylsuchende als auch Schutzberechtigte können sich an einer Hochschule einschreiben und BAföG beantragen (s. SVR-Kurz & bündig „Ungleiche Bildungschancen“).

Arbeitsmarkt: Schutzberechtigten mit Asyl-, Flüchtlings- oder subsidiärem Schutzstatus steht der Arbeitsmarkt ohne Einschränkungen offen. Asylbewerberinnen und Asylbewerber dürfen in den ersten drei Monaten ihres Aufenthalts nicht arbeiten. Die Frist verlängert sich auf sechs Monate, wenn ein anderer Mitgliedstaat für die Person zuständig ist. Für Personen aus sicheren Herkunftsländern oder Personen, die nach der GEAS-Reform ein beschleunigtes Verfahren durchlaufen, gilt ein Arbeitsverbot. Personen mit Abschiebeverbot können eine Arbeitserlaubnis nur mit behördlicher Zustimmung bekommen. Geduldete dürfen nach drei Monaten einer Erwerbstätigkeit nachgehen, sofern ihre Identität geklärt ist und sie nicht für das Abschiebungshindernis verantwortlich sind (s. Abschnitt 5). Eine →Vorrangprüfung ist für Schutzberechtigte, Personen im laufenden Asylverfahren und Geduldete nicht erforderlich.

Die Beschäftigungsquote von Personen aus den acht wichtigsten außereuropäischen Herkunftsländern von Asylsuchenden (Afghanistan, Eritrea, Irak, Iran, Nigeria, Pakistan, Somalia und Syrien) ist seit 2018 deutlich

⁷ Darüber hinaus werden Leistungen für die Versorgung von Schwangeren und Wöchnerinnen und in begrenztem Umfang für die Bereitstellung von Heil- und Hilfsmitteln gewährt. Nach Ablauf von 36 Monaten haben Asylbewerberinnen und Asylbewerber in der Regel Anspruch auf sog. Analogleistungen, was eine weitgehende leistungsrechtliche Gleichstellung mit regulär krankenversicherten Personen bedeutet.



gestiegen, auch wenn die Anerkennung von Qualifikationen, notwendige (Nach-)Qualifizierungen und fehlende Sprachkenntnisse weiterhin wichtige Hemmnisse darstellen und sie von den Auswirkungen der Corona-Pandemie auf den Arbeitsmarkt überproportional betroffen waren. Die Beschäftigungsquote von Schutzberechtigten aus diesen Ländern lag im März 2026 bei 50,6 Prozent, die Arbeitslosenquote bei 26,5 Prozent und die Quote für Sozialleistungsbezug im Februar 2026 bei 39,9 Prozent (Vorjahrswerte: 46,3 Prozent, 29,3 Prozent, 43,8 Prozent). Diese Quoten erfassen alle Schutzberechtigten aus den genannten Ländern, unabhängig von ihrer Aufenthaltsdauer in Deutschland. Betrachtet man die Kohorte der Schutzsuchenden, die 2015 nach Deutschland gekommen sind, waren sieben Jahre nach ihrer Ankunft 64 Prozent erwerbstätig.

Wohnsitzregelung: Schutzberechtigte müssen für die ersten drei Jahre ihres Aufenthalts in dem Bundesland bleiben, in dem ihr Asylverfahren durchgeführt wurde (→ Wohnsitzauflage, § 12a AufenthG). Ausnahmen bestehen, wenn ein Mitglied der Kernfamilie bereits eine Ausbildung oder ein Studium aufgenommen hat oder ein Einkommen aus einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung erzielt, das mindestens den durchschnittlichen Bedarfssätzen des SGB II entspricht. Jedes Bundesland kann außerdem weitere Bestimmungen erlassen, die den Wohnsitz auf einen bestimmten Ort beschränken, wenn dadurch die Integration der anerkannten Flüchtlinge nachhaltig befördert wird.



Quellen

BAMF – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2026a: Das Bundesamt in Zahlen 2025. Asyl

BAMF – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2026b: Das deutsche Asylverfahren. Überblick und Verfahrensschritte.

BAMF – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2026c: Aktuelle Zahlen. Ausgabe Juni 2026

BMAS – Bundesministerium für Arbeit und Soziales 2025a: Leistungen und Bedarfe im Bürgergeld (abgerufen am 29.06.2026)

BMAS – Bundesministerium für Arbeit und Soziales 2025b: Neue Leistungssätze nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Beitrag vom 19. Dezember 2025

BMI – Bundesministerium des Innern 2025: Humanitäre Aufnahmeprogramme und Resettlement. Stand 30.10.2025

BMI – Bundesministerium des Innern 2026: FAQ zur Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems.

Brücker, Herbert/ Hauptmann, Andreas/Keita, Sekou 2026: Zuwanderungsmonitor: Aktuelle Daten und Indikatoren (Mai 2026). Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung

Bundesregierung 2026: Regelsätze der Sozialleistungen bleiben unverändert. Beitrag vom 1. Januar 2026

Council of the European Union 2025: Asylum Policy: Council and European Parliament Agree on EU List of Safe Countries of Origin. Pressemitteilung vom 18. Dezember 2025

CDU/CSU/SPD 2025: Verantwortung für Deutschland. Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD. 21. Legislaturperiode

Deutscher Bundestag 2026a: Ergänzende Informationen zur Asylstatistik für das Jahr 2025 – Schwerpunktfragen zur Asylverfahrensdauer, Bundestagsdrucksache 21/3999

Deutscher Bundestag 2026b: Abschiebungen und Ausreisen im Jahr 2025, Bundestagsdrucksache 21/4103

Deutscher Bundestag 2026c: Abschiebungen im Jahr 2025 – fortgesetzte Defizite bei der Durchsetzung der Ausreisepflicht, Bundestagsdrucksache 21/4403

Deutscher Bundestag 2026d: Ergänzende Informationen zur Asylstatistik für das Jahr 2025, Bundestagsdrucksache 21/4448

Deutscher Bundestag 2026e: Zahlen zu den in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Geflüchteten zum Stand 31. Dezember 2025, Bundestagsdrucksache 21/4644

European Commission 2026a: Temporary Protection. Stand 30. April 2026

European Commission 2026b: Report on the State of Play on the Implementation of the Pact on Migration and Asylum. Stand 8. Mai 2026

European Commission 2026c: Legislative Files in a Nutshell. Pact on Migration and Asylum. Stand 4. Juni 2026

European Commission 2026d: Questions and Answers on the Pact on Migration and Asylum. Stand 12. Juni 2026

European Commission 2026e: Commission Proposes to Extend Temporary Protection of People Fleeing Ukraine for an Additional Year. Pressemitteilung vom 26. Juni 2026



European Parliament 2026: New EU System for Return of Illegally Staying Third Country Nationals. Pressemitteilung vom 17. Juni 2026

European Union Asylum Agency 2025: Ad hoc Report: Situation in Ukraine and Displacement to the EU+: Trends, Drivers and Future Prospects. Stand 5. September 2025

European Union Asylum Agency 2026: Latest Asylum Trends 2025. Annual Analysis (abgerufen am 29.06.2026)

Eurostat – Statistisches Amt der Europäischen Union 2026a: Asylum Applicants by Type – Annual Aggregated Data [migr_asyappctza] (abgerufen am 29. Juni 2026)

Eurostat – Statistisches Amt der Europäischen Union 2026b: Population on 1 January by Age and Sex [demo_pjan] (abgerufen am 29. Juni 2026)

Eurostat – Statistisches Amt der Europäischen Union 2026c: First Instance Decisions on Applications by Citizenship, Age and Sex – Annual Aggregated Data [migr_asydcfsta] (abgerufen am 29.06.2026)

Eurostat – Statistisches Amt der Europäischen Union 2026d: Beneficiaries of Temporary Protection at the End of the Month by Citizenship, Age and Sex – Monthly Data [migr_asytpsm] (abgerufen am 29.06.2026)

Eurostat – Statistisches Amt der Europäischen Union 2026e: 27% Drop in First-time Asylum Applications in 2025. News Article, 25. März 2026

Eurostat – Statistisches Amt der Europäischen Union 2026f: Asylum Decisions down by 8% in 2024. News Article, 24. April 2026

Eurostat – Statistisches Amt der Europäischen Union 2026g: Temporary Protection for 4.38 Million in January 2026. News Article, 10. März 2026

Hruschka, Constantin 2026: Das neue Gemeinsame Europäische Asylsystem: Die wichtigsten Neuerungen im Überblick. Expertise im Auftrag des Mediendienst Integration

Internal Displacement Monitoring Centre 2026: Global Report on Internal Displacement 2026.

Kosyakova, Yuliya/Jaschke, Philipp/Wagner, Simon 2026: Deutliche Fortschritte bei der Arbeitsmarktintegration ukrainischer Geflüchteter. IAB-Kurzbericht 03/2026

Mediendienst Integration 2026a: Wege aus der Ausreisepflicht – das Chancen-Aufenthaltsrecht. Beitrag vom 3. März 2026

Mediendienst Integration 2026b: Bezahlkarte für Asylbewerber. Beitrag vom 21. Mai 2026

Servicestelle SGB II 2026: Fragen und Antworten zum Rechtskreiswechsel. Beitrag vom 1. Juni 2026

Statistisches Bundesamt 2026a: Statistik über Schutzsuchende. Code: 12531 (abgerufen am 29.06.2026)

Statistisches Bundesamt 2026b: Einbürgerungsstatistik. Code: 12511 (abgerufen am 29.06.2026)

Statistisches Bundesamt 2026c: Ausländische Bevölkerung nach Geschlecht und ausgewählten Staatsangehörigkeiten (Stand 2. April 2026)

Statistisches Bundesamt 2026d: 3,2 Millionen Schutzsuchende zum Jahresende 2025. Pressemitteilung Nr. 162 vom 12. Mai 2026

Suliak, Hasso 2026: EuGH zu Leistungen für Asylbewerber in „Dublin-Fällen“. Bett, Brot und Seife reichen nicht. Beitrag vom 4. Juni 2026



UNHCR – United Nations High Commissioner for Refugees 2024: 2025 Global Refugee Resettlement Needs Spike to Almost 3 Million. Pressemitteilung vom 5. Juni 2024

UNHCR – United Nations High Commissioner for Refugees 2026a: Global Trends. Forced Displacement in 2025

UNHCR – United Nations High Commissioner for Refugees 2026b: Refugee Data Finder (abgerufen am 29.06.2026)



Impressum

Herausgeber

Sachverständigenrat für Integration und Migration (SVR) gGmbH
Robert-Koch-Platz 4
10115 Berlin
Tel.: 030/288 86 59-0
Fax: 030/288 86 59-11
info@svr-migration.de
www.svr-migration.de

Verantwortlich

Dr. Cornelia Schu

Redaktion

Karoline Popp
Franziska Volk

© SVR gGmbH, Berlin 2026

Über den Sachverständigenrat

Der Sachverständigenrat für Integration und Migration ist ein unabhängiges und interdisziplinär besetztes Gremium der wissenschaftlichen Politikberatung. Mit seinen Gutachten soll das Gremium zur Urteilsbildung bei allen integrations- und migrationspolitisch verantwortlichen Instanzen sowie der Öffentlichkeit beitragen. Dem SVR gehören neun Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus verschiedenen Disziplinen und Forschungsrichtungen an: Prof. Dr. Winfried Kluth (Vorsitzender), Prof. Dr. Birgit Glorius (Stellvertretende Vorsitzende), Prof. Dr. Dr. Rauf Ceylan, Prof. Dr. Havva Engin, Prof. Dr. Marc Helbling, Prof. Dr. Irena Kogan, Prof. Sandra Lavenex, Ph. D., Prof. Dr. Annekatrin Niebuhr, Prof. Dr. Hannes Schammann.

Weitere Informationen unter: www.svr-migration.de